

Satzung der Studienfachschaft Japanologie

§ 1 : Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien, oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (5) Änderungen dieser Satzung können von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen werden, müssen aber von einer Zweidrittelmehrheit im StuRa bestätigt werden.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die regelmäßig stattfindende Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen diesem entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und im Regelfall binnen zwei Wochen öffentlich zugänglich zu machen unter Beachtung der gegebenen Datenschutzrichtlinien.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei KassenprüferInnen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrats stattfinden. Die KassenprüferInnen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrats. KassenprüferInnen dürfen nicht die Finanzen im Fachschaftsrat führen.
- (7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 15 Mitgliedern der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 2 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekanntgemacht werden.

(9) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 3 : Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder, die sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Fachschaftsvollversammlungen verpflichten.

(4) Mitglieder der Studienfachschaft Japanologie, die Mitglieder des Fachrats und der Qualitätssicherungsmittelkommission der Japanologie, des Fakultätrats der philosophischen Fakultät, des Studierendenrats und des Senats sind, haben die Möglichkeit als nicht stimmberechtigte BeisitzerInnen dem Fachschaftsrat anzugehören.

(5) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

(6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
3. Führung der Finanzen.
4. Informierung der Studienfachschaftsmitglieder, sofern kein anderes Gremium/eine andere Stelle diese Informationen öffentlich macht.
5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
6. Einsetzung von Arbeitskreisen in Zusammenarbeit mit der Fachschaftsvollversammlung zur Durchführung von diversen Veranstaltungen. Ein AK muss mindestens aus 2 Personen bestehen.
AKs, die immer zu bilden sind: Finanzen, Wahlen.
7. Dem Fachschaftsrat bzw. von ihm eingesetzten AKs obliegt die Verwaltung des E-Mail-Verteilers und der Onlinepräsenz der Studienfachschaft.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt im Sommersemester und endet mit der Wahl des neuen Fachschaftsrats.

(8) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden in der Regel während eines jeden Wintersemesters statt. Es wird eine Zusammenlegung mit den Wahlen zum Fachrat angestrebt.

(9) Die Organisationen der Wahlen werden von einem AK durchgeführt. Kandidaturen für den Fachschaftsrat müssen bis zum Ende der Winterferien bei diesem eingereicht werden. Dies dient zur Sicherung der Chancengleichheit der einzelnen KandidatInnen. Sollte der Wahltermin nicht während oder bis Ende eines Wintersemesters durchgeführt werden können, so kann die Fachschaftsvollversammlung beschließen, diesen zu verschieben. Die Frist zum

Einreichen von Kandidaturen wäre in diesem Fall drei Wochen vor dem Wahltermin, um Absatz 13 gewährleisten zu können.

(10) Vor den Wahlen wird mindestens ein allgemeiner Infotermin für die Studienfachschaft festgesetzt, bei dem alle KandidatInnen für den Fachschaftsrat die Chance bekommen, sich vorzustellen.

(11) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Ein Rücktritt aus persönlichen Gründen ist jederzeit möglich.

Es ist des Weiteren möglich, ein Mitglied des Fachschaftsrats wegen ungebührlichen Verhaltens, oder aufgrund der Weitergabe von Personalangelegenheiten an Dritte mit einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung von seinem Amt zu entbinden. Im Falle eines Antrages bzgl. des Absetzens eines Mitglieds des Fachschaftsrats muss ihm oder ihr in der Fachschaftsvollversammlung, in der dies beschlossen werden soll, ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Als ungebührliches Verhalten gilt:

- a) körperlicher oder massiver verbaler Angriff
- b) Amtsmissbrauch (siehe Aufgaben des Fachschaftsrats)

(12) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

(13) Bei allen in dieser Ordnung nicht explizit geregelten Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrats findet die Wahlordnung des Studierendenrats, soweit anwendbar, spezifisch jene Abschnitte, die sich auf Fachschaftsratswahlen beziehen, Anwendung.

§ 4 : Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Vertreter der Studienfachschaft wird vom Fachschaftsrat entsendet, sofern der Entsendungsvorschlag des Fachschaftsrats von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wird.

(2) Die Amtszeit der VertreterInnen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Der Vertreter kann durch Antrag des Fachschaftsrats und einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung abberufen werden. In diesem Falle muss in der entsprechenden Sitzung der Fachschaftsvollversammlung dem Vertreter ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. Des Weiteren kann der Vertreter jederzeit aus persönlichen Gründen zurücktreten. Es gilt dann (1).

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

(6) §2 Abs. 6 und §3 Abs. 6 Nr. 3. treten in Kraft, sobald sich der StuRa eine Finanzordnung gibt. Sollten diese Regelungen nicht mit der Finanzordnung des StuRa vereinbar sein, so gilt automatisch die Finanzordnung des StuRa.

§5 Dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission

(1) Die Fachschaftsvollversammlung unterbreitet dem Fachschaftsrat einen Bennungsvorschlag. Der Vorschlag umfasst soviele Personen, wie Plätze zu besetzen sind.

(2) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage des Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung VertreterInnen in die dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission.

§ 6 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt bei Zustimmung durch eine Urabstimmung in der Studienfachschaft Japanologie und nach Bestätigung durch den Studierendenrat am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
Inkraftgetreten am XX.XX. 20XX